

## **Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle)**

### **Zuständige Behörde:**

Deutsches Institut für Bautechnik  
Kolonnenstraße 30 L  
10829 Berlin

Telefon: +49 30 787300

Fax: +49 30 7873011247

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Herstellung von Bauprodukten kann die Einschaltung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) vorgeschrieben sein.

Als unparteiische Drittstellen führen sie auf nationaler Ebene im Übereinstimmungsverfahren die Erstprüfung durch, nehmen die Fremdüberwachung vor und erteilen Produktzertifikate. Auf europäischer Ebene können sie darüber hinaus im Konformitätsverfahren Stichprobenprüfung, Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie der Zertifizierung durchführen.

Die Anerkennung der PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen (LBO) oder dem Bauproduktengesetz (BauPG) liegt in der Zuständigkeit der Länder. Das Deutsche Institut für Bautechnik bereitet dabei die Anerkennung nach den Kriterien der Anerkennungsverordnungen der Länder und des Bundes vor oder erteilt für in Nordrhein-Westfalen ansässige PÜZ-Stellen auch die Anerkennungsbescheide.

Die [Internetseite des Deutschen Institutes für Bautechnik](#) gibt Ihnen einen Überblick über Voraussetzungen zur Anerkennung als PÜZ-Stelle.

Eine natürliche oder juristische Person kann als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung
- Zertifizierungsstelle
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung
- Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 6 Bauordnung NRW oder
- Prüfstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 5 Bauordnung NRW

anerkannt werden, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten

- nach ihrer Ausbildung,
- Fachkenntnis,
- persönlichen Zuverlässigkeit,
- ihrer Unparteilichkeit
- und ihren Leistungen

die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Dies ist entsprechend auf die Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.

Die Anerkennung kann für einzelne oder mehrere Produkte, Produktbereiche oder Anforderungsbereiche erfolgen. Wenn die jeweiligen besonderen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist es möglich, zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, für dasselbe Produkt beziehungsweise denselben Produkt- oder Anforderungsbereich anerkannt zu werden.

Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen.

## **Weitere Informationen**

### **Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen**

Wenn Sie die Aufgabe der Leitung, stellvertretenden Leitung oder eines leitenden Beschäftigten einer PÜZ-Stelle inne haben, müssen Sie unparteiisch und hinsichtlich Ihres technischen und bewertenden Urteils frei von wirtschaftlichen Einflüssen einzelner Hersteller sein.

Die PÜZ-Stelle muss zudem über

- eine ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die die für ihre Aufgaben notwendige Ausbildung und berufliche Erfahrung haben,
- die notwendigen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
- schriftliche Anweisungen zur Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen sowie
- ein Verfahren zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten

verfügen.

### **Achtung:**

Die PÜZ-Stelle muss alle regelmäßig anfallenden Aufgaben, die mit der anzuerkennenden Tätigkeit zusammenhängen, mit eigenem Personal sowie auch eigenen Einrichtungen und Geräten durchführen können. Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge nur an ebenfalls dafür anerkannte PÜZ-Stellen oder an solche PÜZ-Stellen erteilen, die Gegenstand der Anerkennung waren. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen. Als Leitung einer PÜZ-Stelle

- dürfen Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- dürfen Sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
- dürfen Sie nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt sein,
- müssen Sie die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und

- die Gewähr dafür bieten, dass Sie neben Ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben werden, dass die ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Pflichten als Leiterin/Leiter gewährleistet bleiben,
- müssen Sie über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Daneben müssen Sie weitere Voraussetzungen erfüllen, je nachdem, ob eine Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beantragt wird. Hinweis: Die Anzahl und Qualifikation des übrigen Personals richtet sich nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und den dabei zu beachtenden technischen Anforderungen.

### **Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfstelle**

Antragsberechtigt für die Anerkennung als Prüfstelle ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Feststellung von Eigenschaften oder von Leistungen von Bauprodukten durch Messung, Untersuchung, Berechnung oder auf sonstige Weise gehört. Als Leitung der Prüfstelle müssen Sie

- ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- bei Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse über eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten verfügen,
- bei Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten verfügen,
- bei Prüfstellen für die Überprüfung nach § 28 Abs.1 Satz 1 Nr.6 Bauordnung NRW über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich verfügen,
- Ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Sie müssen Ihre Tätigkeit als Leiterin/Leiter nicht hauptberuflich ausüben, wenn Sie eine hauptberufliche Stellvertretung bestellen, die die Anforderungen an die Leitung erfüllt.
- Angaben zu Unterauftragnehmern machen.

### **Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle**

Antragsberechtigt für die Anerkennung als Überwachungsstelle ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle gehören. Als Leitung der Überwachungsstelle müssen Sie

- ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und

- eine dreijährige praktische Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten nachweisen können.

### **Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle**

Antragsberechtigt für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Beurteilung und abschließende Bewertung der Ergebnisse von Prüf- oder Überwachungsstellen gehören. Als Leitung der Zertifizierungsstelle müssen Sie

- ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und
- eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbaren Tätigkeiten nachweisen können.

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

### **Notwendige Unterlagen**

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Produkt, Produktbereich oder Anforderungsbereich, für den eine Anerkennung beantragt wird
- Angabe, auf welche Funktion sich die Anerkennung beziehen soll (Prüfstelle, Überwachungsstelle oder Zertifizierungsstelle)
- Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden Personal und dessen Berufserfahrung sowie zum Anteil der Tätigkeit für die PÜZ-Stelle
- Angaben über wirtschaftliche und/oder rechtliche Verbindungen der Stelle, ihres Leiters und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern (Unabhängigkeitserklärung)
- Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung
- bei natürlichen Personen: Angabe des Geburtsdatums

- bei juristischen Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften: Angabe des Geburtsdatums des Leiters und seines Stellvertreters

Die zuständige Stelle kann auch Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

Zu den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen gehören:

- für den **Nachweis der unternehmerischen Rechtsform:**
  - Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz in Deutschland haben, benötigen Sie bei eingetragenen Unternehmen:
    - einen Handelsregisterauszug und
    - gegebenenfalls eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)).
  - Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.
- für den **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:**
  - Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, benötigen Sie in der Regel:
    - ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O) und
    - einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister
  - Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus Ihrem Heimatland, die nachweisen, dass Sie die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung besitzen.
- für den **Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse:**
  - Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben benötigen Sie in der Regel:
    - Auszug aus der Schuldnerkartei
    - Bescheinigung des Insolvenzgerichts
    - Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen
  - Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus Ihrem Heimatland, die nachweisen, dass Sie in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

Bei der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die genehmigende Behörde im Einzelfall neben den aufgeführten Dokumenten weitere Dokumente anfordern, die geeignet sind, eine Aussage über Ihre persönliche Zuverlässigkeit als Antragsteller zu treffen.

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) ist der Antrag lediglich für die juristische Person selbst auszufüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen sind für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einzureichen (z.B.

Führungszeugnis, Personalpapiere). Für die juristische Person ist außerdem ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zu beantragen.

Bei Personengesellschaften, die als solche nicht selbst erlaubnisfähig sind (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG), benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis, sodass für jeden ein Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen nötig sind.

#### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

#### **Kosten**

Für Anerkennungen auf der Grundlage der Landesbauordnung werden Gebühren zwischen 500,00 € bis 10 000,00 € gemäß der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben.

Darüber hinaus sind vom Antragsteller Gutachterkosten zu tragen, sofern Überprüfungen beim Antragsteller und Vergleichsuntersuchungen im Verfahren erforderlich werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 28 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)
- §§ 8-14 des 5. Teils der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung - BauPAVO NRW)
- Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung - DIBt-ÜtVO)

#### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und nach Abschluss aller erforderlichen Überprüfungen und Vergleichsuntersuchungen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Fristverlängerung darf zwei Monate nicht übersteigen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.